

BW110 Amalienbrücke

Leistungsbeschreibung Sanierung der Übergangskonstruktionen im Geh- und Radwegbereich



Inhalt

Baubeschreibung und Anlagen	3
1. Gegenstand und Leistungsumfang	3
2. Unterlagen und Begriffe	3
F01 Fugenregister und Mengenabgrenzung	4
T01 Technische Anforderungen an die neuen Übergänge	5
T01.1 Leistungsgruppen und Nachweise	5
T01.2 Funktionsanforderungen	5
3. Baustelle, Bauphasen und Sicherung	6
3.1 Einrichtung und Verkehr	6
3.2 Geländer und Absturzschutz	7
3.3 Schutz unterhalb der Arbeiten	8
4 Ausführung und Leistungsgrenzen	9
4.1 Allgemeine Anforderungen für Betoninstandsetzungsarbeiten mit Kunststoffen oder kunststoffmodifizierten Baustoffen	9
4.2 Arbeitsvorbereitung und Rückbau	10
4.3 Regelmäßiger Aufbau innerhalb der Fugenmulde	10
4.4 Einbau und Wiederfreigabe	10
Q01 Qualitätssicherung und Regelwerke	11
Q01.1 Einbau- und Prüfplan	11
Q01.2 Technische Grundlagen	11
B01 Angaben zum angebotenen System	12
Anlagenordnung für die Veröffentlichung	13
C01 Technische Vertragsgrundlagen und Termine	13

Baubeschreibung und Anlagen

Öffentliche Ausschreibung | Sanierung der Übergangskonstruktionen im Geh- und Radwegbereich

Projekt 110_2027 · Amalienbrücke, Bauwerk 110 · Stadt Oldenburg

1. Gegenstand und Leistungsumfang

Erneuert werden ausschließlich die Übergangskonstruktionen an den Pfeilerachsen B bis G auf der Nord- und Südseite im Geh- und Radwegbereich. Grundlage der Längenansätze ist das Fugenregister F01. Es umfasst zwölf Einträge mit insgesamt 129,740 m. Die Widerlagerachsen A und H und die Übergänge innerhalb der Kfz-Fahrbahn sind nicht Bestandteil dieser Leistung.

Die Sanierung erfolgt durch örtlichen Rückbau der vorhandenen Stahl- und Dichtteile und Einbau elastischer, kalt verarbeiteter Fahrbahnübergänge aus Polyurethan oder Polyurea mit gleichwertiger Eignung. Gefordert sind ein wasserdichter Anschluss, die Aufnahme der festgelegten Bauwerksbewegungen und eine höhengleiche, griffige Oberfläche für den Geh- und Radverkehr. Die Eingriffe in Kappen, Bewehrung und verbleibende Verankerungen sind auf den freigegebenen Umfang zu begrenzen.

Der AN übernimmt Baustelleneinrichtung, Sicherungsmaßnahmen, technische Bearbeitung, Rückbau, systembezogene Untergrundvorbereitung, Unterbau, Abdichtungsanschlüsse und den vollständigen Fugeneinbau einschließlich der beschriebenen Enden und Richtungswechsel. Rückbauleistungen werden nach Titel 1.3, die vollständigen neuen Fugen nach Titel 1.4 des LV vergütet.

Ein zusätzliches Arbeitsgerüst ist nicht vorgesehen. Ein gesondert vom AG beauftragter Schlosser demontiert die erforderlichen Geländerabschnitte und montiert sie nach Abschluss der Arbeiten wieder. Der AN stellt die Absturz- und Verkehrssicherung für die offenen Bereiche her und stimmt seine Arbeiten mit dem Schlosser ab. Der Rückbau massiver Pfeiler, Sockel oder Geländerfundamente gehört nicht zu dieser Festlegung.

2. Unterlagen und Begriffe

Diese Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis bilden eine technische Einheit. Bestandteil dieser Baubeschreibung sind F01 Fugenregister, T01 technische Anforderungen, Q01 Prüf- und Dokumentationsumfang, A01 projektbezogene Festlegungen und B01 Systemnachweis des Bieters. Die in A01 bezeichneten Bestands-, Lage-, Verkehrs- und Detailunterlagen sind mit der Ausschreibung bereitzustellen.

Die Bezeichnungen D75 und D100 beschreiben den in der Bestandsliste angegebenen Übergangstyp. Sie sind keine automatische Vorgabe für den Bewegungshub des neuen Systems. „Gruppe 50“ und „Gruppe 80“ bezeichnen die vorgesehenen Mindestgesambewegungen der neuen elastischen Fugen; der örtliche Bewegungsnachweis bleibt maßgebend.

Mengen des LV sind Ansätze zur Angebotskalkulation. Bei Positionen mit Einheitspreisen erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich ausgeführten, nachgewiesenen Umfang. Eine Umrechnung von m² oder m³ in eine Pauschale ersetzt keine Beschreibung des Leistungsumfangs.

F01 Fugenregister und Mengenabgrenzung

Quelle: Excel „Bw_110_Länge_Üko_2026-11-20(1).xlsx“, erstes Tabellenblatt, Zeilen 5–16. Die vier Teillängen werden ohne geometrische Umdeutung übernommen; ihre örtliche Zuordnung ist im Lageplan darzustellen. Längen in m.

Ort	Bestand	L1	L2	L3	L4	Summe	Gr.
B Nord	D 100	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	80
B Süd	D 100	2,470	5,370	5,370	2,470	15,680	80
C Nord	D 75	2,470	3,520	3,520	2,470	11,980	50
C Süd	D 75	2,470	5,370	5,370	2,470	15,680	50
D Nord	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	50
D Süd	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	50
E Nord	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	50
E Süd	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	50
F Nord	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	50
F Süd	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	50
G Nord	D 75	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	80*
G Süd	D 100	2,470	2,330	2,330	2,470	9,600	80

Zuordnung im LV	Länge	Status
1.4.10 · C bis F, jeweils Nord und Süd	85,260 m	Ansatz Gruppe 50
1.4.20 · B Nord, B Süd und G Süd	34,880 m	Ansatz Gruppe 80
1.4.30 · G Nord	9,600 m	Gesonderter Ansatz Gruppe 80*
Gesamt · B bis G	129,740 m	Ohne Widerlager und Kfz-Fahrbahn

*** G Nord: Typ und Längen sind Annahmen, da keine Zeichnung/Planunterlagen vorhanden. Gruppe 80 ist ein Planungsvorschlag, keine bereits bestätigte Bemessung.**

Der Bestandsstatik zufolge liegt der Festpunkt des historischen Längssystems bei D. Die ursprüngliche Temperaturspanne ergibt an G eine Längsbewegungsspanne von 54 mm; ein späterer Ergänzungsstand verwendet andere Temperaturansätze. Die heutige Bemessung und die Bewegungen normal und längs zu den einzelnen abgewinkelten Schenkeln sind deshalb gesondert festzulegen.

Nicht enthalten: A mit 14,964 m und H mit 15,960 m, zusammen 30,924 m. Die Einträge sind keine belastbare Zählung aller Einzelenden, Ecken oder Öffnungen. Diese ergeben sich aus der freigegebenen Lage- und Detaildarstellung in A01.

T01 Technische Anforderungen an die neuen Übergänge

T01.1 Leistungsgruppen und Nachweise

Merkmal	Gruppe 50	Gruppe 80
Mindestgesambewegung	50 mm	80 mm
Geometrischer Planungsansatz des elastischen Dehnteils	430 × 60 mm	650 × 70 mm
In der bisherigen Systemplanung genannte Aufteilung ab Systemnullstellung	+33 / -17 mm	+53 / -27 mm
Bisherige Bezugsspaltbereiche der Planungsreferenz	22–77 mm	32–70 mm

Die Zahlen zur Aufteilung und zum Bezugsspalt beschreiben die bisherige Systemplanung. Sie dürfen nicht als temperaturunabhängig zulässige Ist-Spalte oder als vollständige Bauwerksbemessung verwendet werden. Verbindlich sind die in A01 freigegebenen Bewegungen einschließlich der zugehörigen Ausgangsstellung und Temperatur. Das angebotene System muss diese Bewegungen mit den erforderlichen Kombinationen aufnehmen können.

Die genannten Dehnteilabmessungen sind Planungsansätze und keine alleinige Gleichwertigkeitsprüfung. Andere Querschnitte sind zulässig, wenn die geforderten Leistungen nachgewiesen werden, sie innerhalb des in A01 festgelegten Eingriffsraums bleiben und alle hierfür erforderlichen Systembauteile im Angebot enthalten sind. Die Breite des Dehnteils ist nicht automatisch die Breite des Betonabbruchs oder des Unterbaus.

Nachzuweisen sind die Leistung und der vorgesehene Verwendungsbereich des vollständigen Bausatzes. Als Nachweis dienen eine auf die angebotene Ausführung anwendbare Europäische Technische Bewertung einschließlich Anlagen und Leistungserklärung oder geeignete gleichwertige Nachweise. Bewertungsgrundlage für die Produktfamilie ist EAD 120011-00-0107 beziehungsweise dessen Nachfolger EAD 120011-01-0107. Eine zulässigerweise weiter verwendbare ältere Bewertung wird nicht allein wegen der älteren EAD-Fassung ausgeschlossen. Gesetzlich erforderliche Kennzeichnungen und Nachweise bleiben unberührt.

T01.2 Funktionsanforderungen

Der Übergang muss über den festgelegten Bewegungsbereich dicht bleiben. Das gilt auch für Richtungswechsel, Arbeitsstöße, Hochzüge und Anschlüsse an verbleibende Bauteile. Für längs zur Verkehrsrichtung verlaufende Schenkel, schiefe Übergänge und Enddetails ist die Abdeckung durch den Systemnachweis ausdrücklich darzustellen; eine Standardbewertung für einen geraden Fahrbahnübergang genügt dafür nicht automatisch.

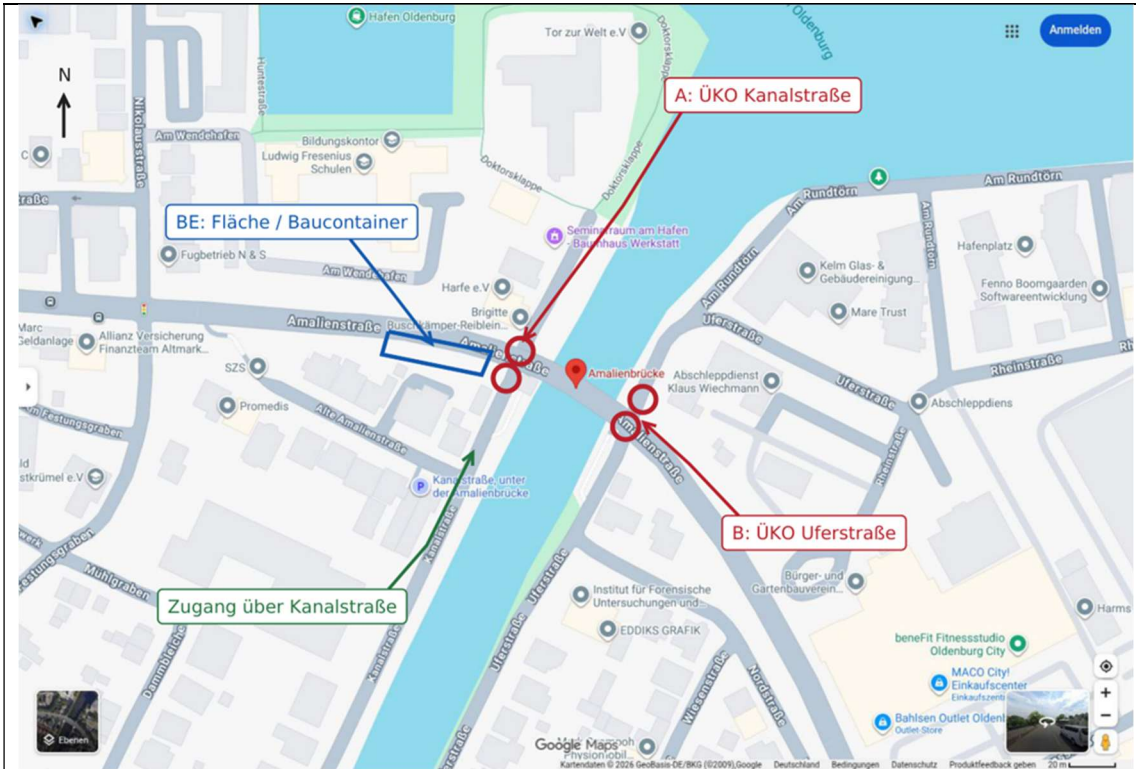
Die Oberfläche muss für Fußgänger und Radfahrer geeignet sein und eben an die vorhandenen Verkehrsflächen anschließen. Offene Spalten, Fangstellen und Stolperkanten sind zu vermeiden. Griffigkeit, Verschleißbeständigkeit, Wasser- und Tausalzbeständigkeit sowie das Verhalten bei den maßgebenden Temperaturen sind systembezogen nachzuweisen. Die zulässigen Verkehrslasten einschließlich etwaiger Unterhaltungsfahrzeuge sind in A01 festgelegt; aus der historischen Brückenklasse folgt keine pauschale Befahrbarkeit der Gehwege.

Zu liefern sind sämtliche zum angebotenen System gehörenden Bauteile: Fugenüberbrückung, Verankerung, erforderliche Rand- und Auflagerelemente, Trennlagen, Grundierungen, elastisches Dehnteil, gegebenenfalls Stabilisierungselemente sowie Oberflächenabschluss. Unterschiedliche Systemkomponenten dürfen nur mit nachgewiesener Verträglichkeit kombiniert werden.

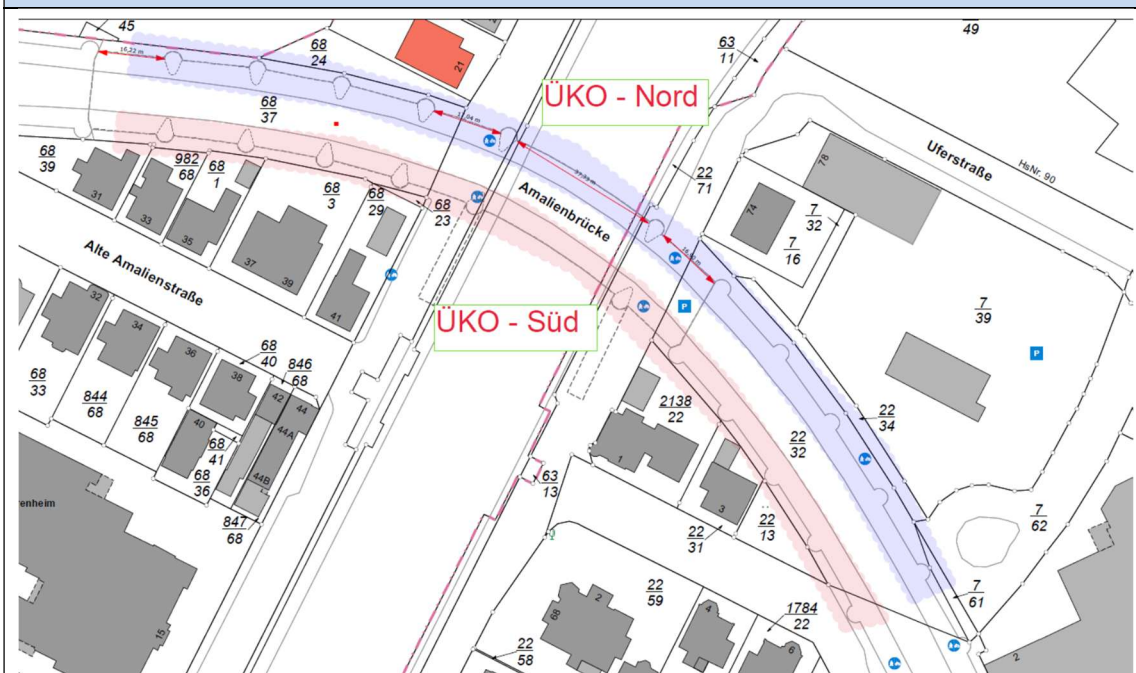
3. Baustelle, Bauphasen und Sicherung

3.1 Einrichtung und Verkehr

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist auf dem Parkplatz an der Kanalstraße unterhalb der Amalienbrücke vorgesehen. Lage, verfügbare Fläche und Zufahrt werden im zugehörigen Plan nach A01 festgelegt. Strom, Wasser, Sanitäranlagen und die für den AN erforderlichen Einrichtungen organisiert und betreibt der AN. Eine kostenlose Bereitstellung durch den AG ist nicht vorgesehen. Das AG-Büro wird nach den gesonderten Positionen 1.1.30 und 1.1.40 bereitgestellt.



Ansicht Zufahrt Kanal- und Uferstraße mit möglicher BE-Fläche



Abschnittsweise Sanierung/Vollsperrung des Geh- und Radverkehrswegs



BE Fläche mit Bürocontainer auf Parkfläche möglich. Sicherung mit Bauzaun.

Die Ausführung erfolgt nacheinander auf den beiden Brückenseiten in zwei Bauphasen. Je Phase bleibt der betroffene Geh- und Radweg gesperrt; die Verkehrsführung über die andere Seite erfolgt nach dem mitveröffentlichten Verkehrskonzept. Lage und Art der Querungen, Verkehrsflächen unterhalb der Arbeiten und gegebenenfalls erforderliche Sperrungen werden dort bezeichnet. Der AN erstellt die ausführungsbezogenen Verkehrszeichenpläne und wirkt an den erforderlichen Anordnungen mit. Eigenmächtige Änderungen der Verkehrsführung sind nicht zulässig.

Der kalkulatorische Ansatz beträgt drei Monate Vorhaltung und einen Wechsel zwischen den beiden Bauphasen. Die verbindlichen Ausführungsfristen und zulässigen Sperrzeiten ergeben sich aus A01 und den Besonderen Vertragsbedingungen. Der Wechsel setzt die sichere Nutzbarkeit und Freigabe der zuerst bearbeiteten Seite voraus.

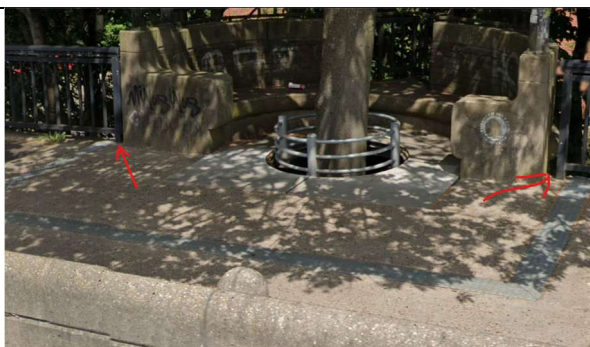
3.2 Geländer und Absturzschutz

Vor Beginn stimmen AG, AN und AG-Schlosser die Öffnungsabschnitte und Übergabetermine ab. Der AN richtet die erforderliche Sicherung ein, bevor ein Geländerabschnitt geöffnet wird. Die Zuständigkeit ist für jeden Abschnitt zu dokumentieren. Die Sicherung verbleibt bis zur vollständigen Wiedermontage und Feststellung der sicheren Nutzbarkeit; der Zeitraum endet nicht automatisch mit dem Fugeneinbau.

Für die Beschäftigten erstellt der AN eine Gefährdungsbeurteilung und setzt geeignete Schutzmaßnahmen um. Technische beziehungsweise kollektive Schutzmaßnahmen haben Vorrang. Soweit danach persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz eingesetzt werden darf, sind geeignete und nachgewiesene Anschlageneinrichtungen, unterwiesene Beschäftigte, ausreichender Freiraum und eine wirksame Rettungsorganisation sicherzustellen. Vorhandene Geländer oder deren Sockel gelten nicht ohne Nachweis als Anschlagpunkte.

Gegenüber Dritten sind offene Geländer- und Arbeitsbereiche während der gesamten Öffnungszeit wirksam und standsicher zu sperren. Das gilt auch bei Arbeitsunterbrechungen, nachts und am Wochenende. Ein gewöhnlicher Bauzaun ersetzt keinen erforderlichen tragfähigen Seitenschutz an einer zugänglichen Absturzkante. Der Schutz der Beschäftigten durch PSAgA ersetzt die Verkehrssicherung nicht.

Amalienbrücke – ÜKO's - Nordseite



Amalienbrücke – ÜKO's - Südseite



3.3 Schutz unterhalb der Arbeiten

Feste und flüssige Arbeitsrückstände sind an der Entstehungsstelle kontrolliert aufzufangen. Bauteile sind vor dem Lösen gegen Herabfallen zu sichern und geführt abzutransportieren. Freies Abwerfen ist unzulässig. Auffang- und Schutzeinrichtungen sind auf die tatsächlich vorgesehenen, begrenzten Einzelstückmassen und Arbeitsverfahren zu bemessen. Verkehrsflächen, Entwässerung und Gewässer dürfen nicht verunreinigt werden. Die Einrichtungen sind keine Arbeitsgerüste und keine Personenauffangeinrichtungen.



4 Ausführung und Leistungsgrenzen

4.1 Allgemeine Anforderungen für Betoninstandsetzungsarbeiten mit Kunststoffen oder kunststoffmodifizierten Baustoffen

Betoninstandsetzungsarbeiten mit Kunststoffen oder kunststoffmodifizierten Baustoffen im Anwendungsbereich der vertraglich vereinbarten ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, sind unter ständiger Anwesenheit einer sachkundigen Fachkraft mit SIVV-Schein oder nachgewiesener gleichwertiger Qualifikation auszuführen. Die nach der vereinbarten Regelwerksfassung erforderlichen Fortbildungsnachweise sind vorzulegen.

Für den Einbau des angebotenen Übergangssystems ist die systembezogene Befähigung des eingesetzten Personals durch Schulungsbescheinigungen des Systemherstellers oder gleichwertige

Nachweise zu belegen. Die Nachweise müssen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten vorliegen. Ein Personalwechsel ist nur bei nachgewiesener gleichwertiger Qualifikation zulässig.

4.2 Arbeitsvorbereitung und Rückbau

Der AN führt ein Kontrollaufmaß durch und erstellt die Werk- und Montageplanung auf Basis der mit der Ausschreibung vorgegebenen Bewegungen und Einbaugrenzen. Aufzunehmen sind Fugenverlauf, Einzelmaße, Spaltweiten mit Bauwerkstemperatur, Höhen, Gefälle, Bestandsanschlüsse sowie Lage der Geländeröffnungen. Die grundlegende Festlegung des benötigten Bewegungshubs und eines zulässigen Eingriffs in die Tragkonstruktion wird dadurch nicht auf den AN verlagert.

Schnittführung und Abbruchgrenzen werden vor Beginn gemeinsam festgestellt. Der Ansatz von 14–18 cm für Betonschnitte beschreibt die Kostenschätzung und ist keine Freigabe zum Durchtrennen tragender Bewehrung, Spannglieder oder Verankerungen. Zu erhaltende Bauteile sind zu schützen. Bei abweichender Geometrie, ungeklärten Einbauten oder unerwarteten Schäden ist der betroffene Eingriff zu unterbrechen und eine Entscheidung des AG einzuholen.

Ausgebaute Stahlteile, Dichtprofile, mineralische Stoffe und Abdichtungsreste sind getrennt zu erfassen. Für die Kalkulation gilt die in A01 festgelegte stoffliche Einstufung. Entsorgungswege und Nachweise sind zu dokumentieren. Eine Einstufung als unbelastet wird nicht allein aus einem früher verwendeten Abfallschlüssel abgeleitet.

4.3 Regelmäßiger Aufbau innerhalb der Fugenmulde

Die vollständigen Fugenpositionen des Titels 1.4 enthalten die mechanische Vorbereitung aller für das angebotene System erforderlichen Beton- und Stahlkontaktfächen, die Entfernung von Rückständen, das Aufnehmen der Strahlmittel sowie die systembezogenen Grundierungen. Es erfolgt keine gesonderte Abrechnung nach m².

Ebenfalls enthalten sind die im freigegebenen Regelquerschnitt vorgesehenen Auflager- und Unterbauelemente, Haftbrücken, örtlichen Schalungen und der erforderliche Aushärterschutz. Der Unterbau ist material- und verformungsverträglich herzustellen; die Bauwerksfuge bleibt frei beweglich. Ein systembedingter Mehrbedarf gegenüber dem eigenen angebotenen Aufbau ist mit dem Einheitspreis abgegolten. Eine nachträglich angeordnete Änderung des vom AG vorgegebenen Einbauraums ist davon zu unterscheiden.

Der Anschluss an die vorhandene Abdichtung und an verbleibende Stahl- und Belagsteile ist innerhalb der in A01 festgelegten Anschlusszone enthalten. Art und Reichweite dieser Zone werden vor Ausschreibung beschrieben. Die Wiederherstellung darüber hinausgehender, bekannter Abdichtungsschäden gehört nicht stillschweigend zur Fugenposition.

Örtliche Betoninstandsetzung außerhalb des freigegebenen Systemquerschnitts ist nicht in Titel 1.4 enthalten. Der vorliegende Bearbeitungsstand setzt keine nachgewiesene zusätzliche Schadensmenge an. Unvorhersehbare Schäden werden dokumentiert und vor ihrer Bearbeitung mit dem AG geregelt.

4.4 Einbau und Wiederfreigabe

Die Fugen werden durch für das angebotene System qualifiziertes Fachpersonal eingebaut. Herstellerbezogene Schulungsnachweise oder gleichwertige Qualifikationsnachweise sind zulässig. Einbau und Verarbeitung erfolgen innerhalb der nachgewiesenen Grenzen für Temperatur, Feuchte, Taupunkt, Mischungsverhältnis und Verarbeitungszeit. Erforderlicher örtlicher Witterungsschutz ist Bestandteil der Fugenpositionen.

Nach dem Einbau sind Oberfläche, Entwässerung und sämtliche Anschlüsse zu kontrollieren. Die Freigabe setzt die für die vorgesehene Beanspruchung ausreichende Erhärtung und die vollständige Sicherung beziehungsweise Wiederherstellung der Geländer voraus. Die Verkehrsfreigabe ersetzt nicht die vertragliche Abnahme.

Q01 Qualitätssicherung und Regelwerke

Q01.1 Einbau- und Prüfplan

Der AN legt vor Beginn einen systembezogenen Einbau- und Prüfplan vor. Dieser enthält Prüfverfahren, nachgewiesene Grenzwerte, Prüfhäufigkeiten, Verantwortliche sowie die Haltepunkte vor dem Überdecken. Die Kriterien müssen mit dem angebotenen Systemnachweis und den vertraglichen Anforderungen übereinstimmen; grundlegende Eignungsanforderungen werden nicht erst während der Ausführung festgelegt.

Zeitpunkt	Zu prüfen und zu dokumentieren
Vor Rückbau	Bestandszustand, Kontrollaufmaß, Fugenkennzeichnung, Spalt und Temperatur; Schnittgrenzen; Bewehrungs-/Einbauteillage im Eingriffsbereich; Verkehrs- und Absturzschutz.
Nach Freilegung	Tragfähigkeit und Zustand der Auflagerflächen; Feuchte und Oberflächenbeschaffenheit; erforderliche Verbundprüfungen; festgestellte zusätzliche Schäden und AG-Entscheidung.
Vor Verguss · Haltepunkt	Abmessungen und Höhen; Einbaustellung; freie Bauwerksfuge; Verankerung, Fugenüberbrückung, Trennlagen und Stabilisierung; Unterbau und Abdichtungs-/Endanschlüsse. Dem AG rechtzeitig Gelegenheit zur Kontrolle geben.
Während Einbau	Materialidentität, Chargen, Lagerung, Misch- und Verarbeitungsdaten; Luft- und Untergrundtemperatur, Feuchte und erforderlicher Witterungsschutz; Materialmengen und Bauabschnittsstöße.
Vor Freigabe	Erhärtungsnachweis; Fehlstellen und Verbund; Ebenheit und Griffigkeit nach Systemnachweis; freie Beweglichkeit und Anschlussdichtheit nach dem vereinbarten Prüfverfahren; Verkehrssicherheit und Geländerezustand.
Zur Abnahme	Bestandspläne und Aufmaß nach Fugenort; Prüfprotokolle, Fotos verdeckter Leistungen, Material- und Qualifikationsnachweise; Pflege-/Inspektionshinweise; Entsorgungsnachweise.

Q01.2 Technische Grundlagen

Für die Bauart werden die H FüPP, Ausgabe 2023 (FGSV 778), hinsichtlich Baustoffen, Ausführung und Prüfungen als technische Grundlage vereinbart. Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung und des anwendbaren Systemnachweises sind einzuhalten. Regelungen zur Vergabe oder zum Vertragsrecht werden hierdurch nicht pauschal aus einem Hinweispapier übernommen.

Ergänzend gelten aus der ZTV-ING, Ausgabe 2026/01, die Abschnitte 1-1 Allgemeines, 1-2 Technische Bearbeitung und 1-3 Prüfungen während der Ausführung für die ausgeschriebenen Arbeiten. Für gesondert ausgeschriebene Betoninstandsetzung ist Abschnitt 3-4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen zugrunde zu legen. Der systemgebundene Unterbau richtet sich nach T01 und dem freigegebenen Systemnachweis. Der zum vorhandenen Abdichtungsaufbau passende Abschnitt ist in A01 festzulegen. Abschnitt 6-7 betrifft Asphaltübergänge und ersetzt keinen Nachweis der PU-/Polyurea-Bauart.

Technische Bezugnahmen gelten mit Zulassung gleichwertiger Lösungen und geeigneter Nachweise. Die bauwerksbezogene Eignung und gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen zur vorgesehenen Verwendung werden in A01 geklärt. Eine ETA allein ersetzt weder den Bewegungsnachweis noch jede erforderliche bauwerksbezogene Zustimmung.

B01 Angaben zum angebotenen System

Vom Bieter mit dem Angebot auszufüllen. Die bauwerksbezogene Werk- und Montageplanung ist erst nach Auftragserteilung geschuldet. Bereits mit dem Angebot muss die grundsätzliche Eignung für die vorgegebenen Einbau- und Bewegungsbedingungen erkennbar sein.

Angabe / Nachweis	Bietereintragung und Dokumentfundstelle
Hersteller, Systemname und Typen je LV-Position	
Bewertung / ETA mit Nummer, Ausgabe und vollständigen Anlagen oder geeigneter gleichwertiger Nachweis; Leistungserklärung	
Bewegungen und Kombinationen in den örtlichen Richtungen; zulässige Spaltbereiche und Einbaustellungen	
Dehnteilmaße; Unterbau und erforderlicher Eingriffsraum; Verankerung und Stabilisierung	
Abdeckung schräger/längsgerichteter Schenkel, Enden und Ecken; Neigungsgrenzen; Anschluss an den Bestand	
Eignung für Geh- und Radverkehr und die vorgegebenen Lasten; Oberfläche und Griffbarkeit	
Wasserdichtheit, Temperaturbereich und Dauerhaftigkeitsnachweise; erforderliche Pflege/Inspektion	
Verarbeitungsbedingungen, Freigabezeiten und erforderlicher Witterungsschutz	
Vorgesehener qualifizierter Einbaubetrieb; Systemschulung oder gleichwertiger Befähigungsnachweis	

Beigefügte Unterlagen sind eindeutig zu bezeichnen; reine Werbeaussagen ersetzen keinen Eignungsnachweis. Anforderungen gelten für jedes angebotene System gleichermaßen. Abweichungen von den vorgegebenen Bauwerksbedingungen sind ausdrücklich zu benennen und dürfen nicht als stillschweigende Annahmen eingepreist werden.

Anlagenordnung für die Veröffentlichung

Zusätzlich zu dieser Baubeschreibung und dem LV: freigegebene Lage- und Detailpläne nach A01; Verkehrs- und Baustelleneinrichtungskonzept; relevante Auszüge der Bestandsstatik mit eindeutigen Seitenangaben; Bestandszeichnung D75 für C Nord; zugeordnete Bestandsfotos; Zustands- und Stoffuntersuchung. Die Excel-Liste ist eine Mengengrundlage und ersetzt die örtliche Plandarstellung nicht.

Kostenschätzung des Herstellers, interne Prüfvermerke und ersetzte LV-Fassungen werden nicht als zusätzliche technische Vertragsfassungen beigelegt.

C01 Technische Vertragsgrundlagen und Termine

Anzuwenden sind die in den Vergabeunterlagen ausdrücklich vereinbarten technischen Vertragsbedingungen sowie die einschlägigen Nachweise und Einbauvorgaben des angebotenen Systems. Die verbindlichen Regelwerksausgaben sind:

Regelwerk / Ausgabe	Anwendung bei der Sanierung
H FüPP, Ausgabe 2023, FGSV 778	Unmittelbar auf Fahrbahnübergänge aus Polyurea oder Polyurethan zugeschnitten. Behandelt unter anderem Kappenbereiche, Gesimse, Fugenmulden, Polymerbeton-Stützbalken, Einbau und Prüfungen.
ZTV-ING, Gesamtausgabe 2026/01, Teil 1	Allgemeine Anforderungen, technische Bearbeitung und Prüfungen während der Ausführung.
ZTV-ING 3-4, Stand 2026/01	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, soweit der freigelegte Kappenbeton instandgesetzt oder reprofiliert wird.
ZTV-ING 3-1 und 3-2, jeweils Stand 2025/08	Ergänzend, soweit neuer Konstruktionsbeton hergestellt wird. Nicht automatisch auf jeden systemzugehörigen Polymerbeton übertragbar.
ZTV-ING 6-11, Stand 2022/01	Befestigungseinrichtungen und Unterfütterung von Ankerplatten, soweit die vorgesehene Befestigung in den Anwendungsbereich fällt.
Passender Abschnitt ZTV-ING 6-1 bis 6-4	Für die Wiederherstellung bzw. den Anschluss der Brückenabdichtung. Die Auswahl hängt vom vorhandenen Abdichtungsaufbau und Untergrund ab.
Produktspezifische ETA, Leistungserklärung und Einbauanweisung	Für das tatsächlich angebotene System einschließlich Verankerung, Bewegungsaufnahme, Unterbau und Anschlussdetails.
DIN 18299:2023-09	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.
DIN 18459:2016-09	Abbruch- und Rückbauarbeiten an den vorhandenen Konstruktionen
DIN 18349:2023-09	Betonerhaltungsarbeiten.
DIN 18329:2023-09	Verkehrssicherungsarbeiten
RSA 21, Ausgabe 2021, insbesondere Teile A und B	Verkehrsrechtliche Sicherung der innerörtlichen Arbeitsstellen einschließlich Geh- und Radverkehr
ZTV-SA 97, berichteter Nachdruck 2001, einschließlich Änderungen gemäß ARS 7/2024	Vertragliche Anforderungen an die Verkehrssicherungsleistungen.